



SRK 2006-107

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 20. Juli 2006

in Sachen

X, ...

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003
Bern (...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTG);
vorinstanzliche Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Der Präsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission hat als Einzelrichter in Anwendung von Art. 10 Bst. c und d der Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK; SR 173.31),

nach Einsicht in:

- den Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 6. April 2006, in welchem verfügt wurde, X habe der ESTV für die Periode 2. Quartal 2005 noch Fr. 4'000.01 plus Fr. 45.-- Verzugszins zu bezahlen und der Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl Nr. ... des Betriebsamtes A werde beseitigt, mit der Begründung, dass die Steuerschuld gemäss eige-

ner Abrechnung des Steuerpflichtigen für das 2. Quartal 2005 Fr. 6'208.46 betrage und dieser in zwei Zahlungen Fr. 1'208.45 sowie Fr. 1'000.-- geleistet habe (ausstehende Differenz: Fr. 4'000.01);

- die Einsprache von X vom 6. Mai 2006 mit dem Begehren, der Entscheid sei rückgängig zu machen sowie der Zahlungsbefehl Nr. ... sei zurückzuziehen und zu löschen; die Ausführungen von X, wonach unter anderem die Höhe der Forderung der ESTV von ihm nie bestritten worden sei, aber eine Vereinbarung betreffend Zahlungsmodalitäten bestanden habe;
- die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens betreffend vier weitere Zahlungen von X an die ESTV im Betrag von je Fr. 1'000.--;
- den Einspracheentscheid der ESTV vom 30. Mai 2006, in welchem diese namentlich in Ziff. 1 des Dispositivis die Einsprache guthiess, in Ziff. 2 die Steuerschuld von X für die Steuerperiode 2. Quartal 2005 im Betrag von Fr. 6'208.46 zuzüglich 5% Verzugszins bestätigte, in Ziff. 3 feststellte, dessen Zahlungen von insgesamt Fr. 6'208.46 würden an die Steuerschuld angerechnet sowie in Ziff. 6 verfügte, X würden die Verfahrenskosten von Fr. 340.-- zur Zahlung auferlegt; die Ausführungen zur Begründung, wonach der ESTV die von X behauptete Abzahlungsvereinbarung nicht bekannt sei und eine solche von diesem nicht bewiesen worden sei, die Einsprache aufgrund der vollständigen Zahlung der Steuerschuld während dem Einspracheverfahren aber gutzuheissen sei sowie vom Grundsatz der Kostenlosigkeit des Einspracheverfahrens abzuweichen sei, weil X das Verfahren unnötig verursacht habe;
- die Beschwerde von X (Beschwerdeführer) vom 4. Juni 2006 bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission (SRK) gegen den Einspracheentscheid der ESTV mit den Anträgen, die Verfahrenskosten seien der ESTV aufzuerlegen und dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Entschädigung zuzusprechen; die Begründung der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer das Verfahren keineswegs unnötigerweise verursacht habe und er sich zwar im Beweisnotstand betreffend die am Telefon mit der ESTV vereinbarte Ratenzahlung befände, ein indirekter Beweis dafür jedoch seine eigene Zahlungsweise in Raten bilde;
- die summarische Stellungnahme der ESTV vom 10. Juli 2006, wonach der Beschwerdeführer aufgrund einer von ihm behaupteten aber nie bewiesenen Zahlungsvereinbarung seine Steuerschuld in Raten teilweise bezahlt habe und er damit sowohl das Entscheid- als auch das Einspracheverfahren unnötig verursacht habe, weswegen ihm die ESTV zu Recht die Verfahrenskosten auferlegt habe;
- die übrigen Akten des vorliegenden Verfahrens, soweit sie entscheidrelevant sind;

in Erwägung, dass:

- am 1. Januar 2001 das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (MWSTG; SR 641.20) sowie die zugehörige Verordnung vom 29. März 2000 (MWSTGV; SR 641.201) in Kraft getreten sind; Einspracheentscheide der ESTV mit Beschwerde bei der SRK angefochten werden können (Art. 71 a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 65 MWSTG); der Entscheid frist- und formgerecht angefochten wurde (Art. 50 ff. VwVG); auf die Beschwerde daher grundsätzlich einzutreten ist; das Verfahren sich nach dem VwVG (Art. 71a Abs. 2 VwVG) bestimmt, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind;
- Art. 68 Abs. 1 MWSTG vorsieht, dass im Veranlagungsverfahren und im Einspracheverfahren in der Regel keine Kosten erhoben werden und keine Parteientschädigung ausgerichtet wird; vom Grundsatz der Kostenlosigkeit nach Art. 68 Abs. 1 MWSTG dann abgewichen wird, wenn der Steuerpflichtige das Verfahren schuldhaft verursacht hat (vgl. Peter A. Müller-Stoll, in mwst.com, Basel/Genf/München 2000, ad Art. 68 Rz. 3); überdies die Auferlegung von Kosten von Untersuchungshandlungen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens im Falle der schuldhaften Verursachung durch eine Partei explizit in Art. 68 Abs. 2 MWSTG vorgesehen ist; umgekehrt die ESTV eine Parteikostenentschädigung nur dann auszurichten hat, wenn ihr ebenfalls ein solches schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann (Entscheid der SRK vom 8. Juni 2004, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 68.161, E. 5);
- ein Verfahren als unnötigerweise verursacht gilt, wenn ein Beschwerdeführer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist und beispielsweise ein Beweismittel nicht oder zu spät, also erst im Verlaufe des Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens, eingereicht hat (vgl. Rechtsprechung zu Art. 63 Abs. 3 VwVG betreffend Auferlegung von Verfahrenskosten an eine obsiegende Partei: Entscheide der SRK vom 18. September 1998, veröffentlicht in VPB 63.80, E. 2c, 4c; vom 5. Januar 2000, veröffentlicht in VPB 64.83, E. 5b);
- im vorliegenden Fall die Beschwerde an die SRK sich einzig gegen die Auferlegung von Verfahrenskosten und die Nichtausrichtung einer Parteientschädigung im Einspracheentscheid der ESTV richtet;
- Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens nicht der Bestand bzw. die Begründetheit der Mehrwertsteuerschuld darstellte, sondern nur die Zahlungsmodalitäten für die Steuerschuld strittig waren, indem der Beschwerdeführer behauptete, es habe ein Zahlungsplan existiert; das Bestehen einer solchen Vereinbarung von ihm jedoch weder im Verfahren vor der ESTV noch vor der SRK nachgewiesen worden ist; der Beschwerdeführer damit zu Unrecht den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag nicht bezahlt bzw. nur Teilzahlungen geleistet hat;
- nach Erhebung des Rechtsvorschlages durch den Beschwerdeführer gegen den Zahlungsbefehl der ESTV diese mit Entscheid vom 6. April 2006 die Steuerschuld sowie die Beseitigung

des Rechtsvorschlages verfügte; dieses Vorgehen nicht zu beanstanden ist (siehe hierzu Art. 69 Abs. 3 MWSTG); bereits dieser Entscheid vom Beschwerdeführer durch die Nichtbezahlung einer nicht bestrittenen Steuerschuld und ohne Zahlungsplan unnötigerweise veranlasst worden ist;

- der Beschwerdeführer weiterhin mit einer Einsprache gegen den Entscheid der ESTV ein Einspracheverfahren einleitete, in welchem er namentlich den Zurückzug bzw. die Löschung des Zahlungsbefehls verlangte; er schliesslich erst nach der Einsprache die restlichen geschuldeten Beträge an die ESTV einbezahlt hat; die ESTV aufgrund dieses erst im Verlaufe des Einspracheverfahrens durch den Beschwerdeführer gesetzten Grundes die Einsprache guthiess (die Frage, ob allenfalls eine Abweisung oder eine Abschreibung angezeigt gewesen wäre, vorliegend nicht geprüft zu werden braucht); auch der Einspracheentscheid wiederum durch den Beschwerdeführer unnötigerweise erwirkt worden ist, da er nach wie vor einen Zahlungsplan nicht belegen konnte - bzw. in der Beschwerde an die SRK selbst einräumte, er befinde sich diesbezüglich in Beweisnotstand - und dies der einzige Streitpunkt darstellte;
- der Beschwerdeführer es insgesamt selbst in der Hand gehabt hätte, durch die rechtzeitige Zahlung der an sich nicht umstrittenen Steuerforderung das Verfahren von vornherein überflüssig werden zu lassen; er damit das Entscheid- sowie das Einspracheverfahren und die entsprechenden Kosten unnötigerweise und schuldhaft verursacht hat und sich die Auferlegung der Verfahrenskosten durch die ESTV im Umfang von Fr. 340.-- rechtfertigte;
- die Zusprechung einer Parteientschädigung wie erläutert bedingen würde, dass der ESTV ein schuldhaftes Verhalten und die unnötige Verursachung der Verfahrenskosten vorzuwerfen wäre; dies nach dem Gesagten offensichtlich nicht der Fall ist und die ESTV dem (im Übrigen gar nicht anwaltlich vertretenen und keine Barauslagen geltend machenden) Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu bezahlen hatte;
- nach dem Gesagten die Beschwerde, welche sich lediglich auf die vorinstanzlichen Verfahrenskosten und eine Parteientschädigung bezog (Ziff. 6 Einspracheentscheid), abzuweisen ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer die Kosten für das Verfahren vor der SRK in der Höhe von Fr. 200.-- aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG);
- eine Parteientschädigung nicht auszurichten ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG);

erkannt:

1. Die Beschwerde von X vom 4. Juni 2006 wird abgewiesen und der Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. Mai 2006 (in Bezug auf die Verfahrenskosten, Ziff. 6 Dispositiv) bestätigt.

2. Die Kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren von Fr. 200.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 200.-- verrechnet.
3. Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Sonja Bossart